

Tag der Bekanntmachung: 20. April 2023 (NBL. HS MBWFK Schl.-H. 2023 Nr. 2 S. 17)
Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der FH Westküste: 28. März 2023

**Ausführungsbestimmungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste
zu § 19 Absatz 2 und Absatz 7 PVO (Anerkennung von Leistungen, die an Hochschulen er-
bracht worden sind)**

Vom 27. März 2023

Aufgrund des § 51 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), sowie § 51 in Verbindung mit § 29 PVO, wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 14. Dezember 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 27. März 2023 folgende Satzung zur Anerkennung von Leistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, erlassen.

§ 1 Allgemeines

Mit diesen Ausführungsbestimmungen zu § 19 Absatz 2, Absatz 7 PVO 2022 legt die Fachhochschule Westküste (FH Westküste) Näheres zum Ablauf, den Kriterien und den Verantwortlichkeiten des Anerkennungsverfahrens für Prüfungs- und Studienleistungen fest, insbesondere, wenn diese an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), insbesondere den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, dem Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 13./14. Dezember 2012 zur Auslegung der Lissabon-Konvention sowie den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Ziel der Bestimmungen ist die Erhöhung der Mobilität im europäischen Hochschulraum.

§ 2 Grundsätze des Verfahrens zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen

(1) Anerkennungsfähig sind grundsätzlich Leistungen aus Studiensemestern und Modulen, die an anderen Hochschulen als eingeschriebene Studierende erbracht worden sind.

(2) Die Dekanate können die im Folgenden genannten Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung an Vertreter oder Vertreterinnen delegieren (Dekanatsvertretung). Die Geschäftsverteilung in dieser Angelegenheit wird hochschulüblich bekannt gegeben.

§ 3 Verfahren bei Studierenden der FH Westküste, die ein oder mehrere Studiensemester an einer anderen Hochschule studieren wollen

(1) Mindestens 5 Monate vor Antritt des Studiensemesters an der anderen Hochschule sucht die oder der Studierende das zuständige Dekanat und bei Bedarf das International Office zu einem Beratungsgespräch auf. Ziel des Gesprächs soll es sein, die erforderlichen weiteren Schritte zu erörtern.

(2) Mindestens 3 Monate vor Antritt des Studiensemesters an der anderen Hochschule benennt die oder der Studierende die Module, die extern abgeschlossen werden sollen, und stellt sie den Modulen an der FH Westküste gegenüber. Sie oder er diskutiert diese Liste mit der zuständigen Dekanatsvertretung. Dazu sollen auch Modulbeschreibungen der Gasthochschule vorgelegt werden. Das Ergebnis des Gesprächs und ggf. weiterer Verhandlungen ist im Learning Agreement gemäß dem von der FH Westküste zur Verfügung gestellten Vordruck niederzulegen. Das Learning Agreement ist von der oder dem Studierenden und dem Dekanatsvertreter zu unterzeichnen. Die Studierenden, Dekanatsvertreter und das International Office erhalten jeweils eine Kopie des Learning Agreements einschließlich einer Korrespondenztabelle für die Notenumrechnung für das entsprechende Gastland und einer Darstellung der Möglichkeiten für eine Wiederholung von Prüfungen. Die Korrespondenztabelle wird vom International Office geführt.

(3) Nach der Rückkehr an die FH Westküste legt die oder der Studierende das von der Gasthochschule unterschriebene Learning Agreement innerhalb von 3 Monaten bei der Dekanatsvertretung vor und beantragt die Anerkennung für das Studium an der FH Westküste. Sofern vom Learning Agreement abgewichen wurde oder Prüfungen nicht bestanden sind, soll vor Antragstellung geklärt werden, welche Anerkennungsmöglichkeiten nunmehr bestehen oder wie Prüfungen im Einzelnen nachgeholt werden können. Dazu sind von dem oder der Studierenden alle Unterlagen vorzulegen, die zu einer Empfehlung oder Entscheidung beitragen können (zum Beispiel Bescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse, Terminpläne).

(4) Die Dekanatsvertretung prüft die Unterlagen und setzt – falls erforderlich – eine Nachfrist für das Einreichen weiterer Dokumente. Sind die Unterlagen vollständig, reicht die Dekanatsvertretung innerhalb eines Monats die Unterlagen sowie eine mit ggf. umgerechneten Noten versehene Modulliste an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.

§ 4 Studierende, die von einer anderen Hochschule an die FH Westküste wechseln

(1) Der Wechsel von einer anderen Hochschule an die FH Westküste ist nur im Rahmen des Bewerbungs- und Einschreibeverfahrens gemäß der jeweils gültigen Einschreibordnung der FH Westküste jeweils zu Beginn eines Semesters möglich. Bewerbungstermine sind jeweils der 15. Januar und der 15. Juli. Die Zulassung zu einem höheren Semester kann beschränkt sein.

(2) Möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor beabsichtigtem Wechsel an die FH Westküste, soll die oder der Studierende mit der Hochschule Kontakt aufnehmen, um ein Beratungsgespräch zu führen. Bei einem Wechsel von einer deutschen Hochschule ist dieses Gespräch mit der zuständigen Dekanatsvertretung zu führen. Bei einem Wechsel von einer ausländischen Hochschule ist das Gespräch mit dem International Office zu führen. Ziel des Gesprächs soll es sein, die erforderlichen ersten Schritte zu erörtern. Die jeweils Verantwortlichen an der FH Westküste halten Informationen über das Bewerbungs- und Anerkennungsverfahren und eine Liste der beizubringenden Unterlagen (zum Beispiel Antragsformulare, Zeugnisse, Modulbeschreibungen, Bescheinigungen, Sprachzertifikate) bereit. Die Dekanatsvertretung kann Empfehlungen für den Hochschulwechsel geben (zum Beispiel Nachholen des Erwerbs bestimmter Qualifikationen) oder den Vorschlag machen, die Anerkennung einzelner Module an bestimmte Auflagen zu knüpfen.

(3) Zum Antrag auf Zulassung legt die oder der Studierende die erforderlichen Unterlagen bei der Zulassungsstelle vor. Die Zulassungsstelle prüft die Unterlagen, ggf. unter Hinzuziehung des International Office und von Sprachkundigen, und leitet sie bei grundsätzlich positiver Einschätzung an die zuständige Dekanatsvertretung weiter.

(4) Die Dekanatsvertretung prüft die Unterlagen und setzt – falls erforderlich – eine Nachfrist für das Einreichen weiterer Dokumente. Sind die Unterlagen vollständig, reicht die Dekanatsvertretung innerhalb eines Monats alle Dokumente, ggf. einschließlich der Auflagen, sowie eine mit ggf. umgerechneten Noten versehene Modulliste an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.

(5) Bei einer stattgebenden Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die oder der Studierende eingeschrieben, sofern dem keine Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen.

(6) Das Verfahren mit Ausnahme von Absatz 5 gilt sinngemäß auch für Schülerinnen und Schüler, die entsprechend § 38 Absatz 5 HSG nur als Gaststudierende zugelassen waren und nunmehr Studierende der FH Westküste sind.

§ 5 Grundsätze der Entscheidung über die Anerkennung

(1) Zentrales Anliegen aller Beteiligten muss es sein, Anerkennung zu ermöglichen und zu erleichtern, nicht sie zu verhindern. Dementsprechend gelten im Anerkennungsprozess die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Lissabon-Konvention.

(2) Die Lissabon-Konvention verfolgt gemäß ihrer Präambel folgende Ziele:

1. die Unterstützung des Strebens nach Wissen,
2. die Förderung des Wissens als außergewöhnlich wertvollem Kulturgut,
3. die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie des Vertrauens zwischen den Nationen,
4. die Erfahrung der kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region,
5. die Förderung der akademischen Mobilität,
6. die Anpassung der bisherigen Abkommen und Übereinkünfte an die erheblich größere Diversifizierung innerhalb der nationalen und europäischen Hochschulsysteme und
7. die veränderte Rechtspraxis sowie die Schaffung einer transparenteren Anerkennungspraxis und die Förderung des Rechts auf Bildung.

Diesen Zielen fühlt sich auf die FH Westküste verpflichtet; die Handelnden verfahren nach diesen Grundsätzen.

(3) Anerkennungsentscheidungen müssen getragen werden von Verständnis, Toleranz und dem Vertrauen in ein europäisches Hochschulsystem und den darin aktiven Lehrenden und Lernenden. Gleiches gilt für Partnerhochschulen im außereuropäischen Ausland. Dementsprechend gelten folgende Regeln:

1. Die Handelnden sind verpflichtet, vergleichbare Sachverhalte auch gleich zu beurteilen (Gleichbehandlungsgrundsatz, Selbstbindung der Verwaltung).
2. Entscheidungen erfolgen ohne Diskriminierung, das heißt Umstände, die sich nicht auf den akademischen Wert der Studien- und Prüfungsleistung beziehen, wie zum Beispiel die Religion des Antragstellers oder auch das Land, in dem die Qualifikation erworben

wurde, werden bei der Anerkennungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt allein auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und auf der Grundlage angemessener Informationen.

3. Der oder die Antragstellende ist verpflichtet, die Qualifikation, deren Anerkennung erwirkt werden soll, durch geeignete Nachweise zu belegen. Dieses beinhaltet auch die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich maßgebliche Informationen zurückzuhalten. Sie oder er muss der FH Westküste gestatten, Nachforschungen über Angaben und Unterlagen anzustellen.
4. Kosten für die Übersetzung von Dokumenten sind zu vermeiden. Die FH Westküste akzeptiert alle Dokumente in deutscher und englischer Sprache sowie im Weiteren in einer Sprache, die an der FH Westküste im Rahmen der Studiengänge gelehrt wird. Studiengangsverantwortliche, Zulassungsstelle und Prüfungsausschuss ziehen gegebenenfalls entsprechende Sprachlehrende zur Begutachtung hinzu.
5. Prüfungsausschuss beziehungsweise Widerspruchsausschuss müssen im Ablehnungsfall beweisen, dass die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt. Das bedeutet im Gegensatz zu den vorherigen Konventionen eine Umkehr der Beweislast. Diese Umkehr ist unmittelbare Folge der Veränderung des Bewertungsmaßstabes von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“. Alle Anträge sind wohlwollend zu prüfen.
6. Der Antrag ist ohne weitere Prüfung abzulehnen, wenn der oder die Antragstellende nachweislich gefälschte Unterlagen eingereicht hat oder in bedeutendem Umfang nicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat. Wird dieses erst nach Antritt des Studiums an der FH Westküste offenbar, wird die oder der Studierende exmatrikuliert. Alle ihm oder ihr ausgestellten Bescheinigungen über Anerkennungen, Studien- oder Prüfungsleistungen werden eingezogen beziehungsweise für ungültig erklärt.

(4) Beim Anerkennungsverfahren ist zunächst von der Annahme auszugehen, dass die Unterschiede zwischen den Modulen der Gast- beziehungsweise Herkunftshochschule und der FH Westküste nicht wesentlich sind.

(5) Im weiteren Verfahren können sich dann wesentliche Unterschiede zu Modulen oder Studienabschnitten an der FH Westküste grundsätzlich nur in folgenden Punkten ergeben:

1. **Niveau:** Die anzuerkennenden Leistungen haben ausweislich der eingereichten Anträge und Nachweise nicht den Bachelor- beziehungsweise Masterabschluss zum Ziel. Aus bestimmten Ländern können allerdings auch Studiengänge beziehungsweise Studienprogramme des sogenannten „short cycle“ für ein Bachelor-Studium anerkannt werden.
2. **Umfang / Workload:** Der für das Modul oder den Studienabschnitt geforderte Arbeitsaufwand bleibt ganz wesentlich hinter dem Arbeitsaufwand an der FH Westküste zurück. Zwar zählt grundsätzlich das Lernergebnis, dieses ist aber regelmäßig als gefährdet anzusehen, wenn dafür im Präsenz- und Eigenstudium insgesamt weniger als zwei Drittel des Arbeitsaufwandes im Vergleich zur FH Westküste aufzuwenden sind. Wird der Arbeitsaufwand als zu gering eingeschätzt, soll eine Anerkennung auf Teile der Leistungen geprüft werden.
3. **Qualität:** Der Studiengang beziehungsweise das Studienprogramm oder die Institution ist im Herkunftsland nicht nach den dort geltenden Bestimmungen für Hochschulen akkreditiert (siehe hierzu auch die Datenbank anabin.kmk.org) oder die im Modul oder Studienabschnitt vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen nicht dem international anerkannten Stand der Wissenschaft.

4. **Profil:** Die erzielten Lernergebnisse haben keinen Bezug zum Profil oder Ziel des entsprechenden Studiengangs an der FH Westküste (zum Beispiel andere Fachgebiete, Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, handwerkliche Ausrichtung).
5. **Lernergebnisse:** Zwischen den an der Gast- oder Herkunftshochschule erworbenen und den von der FH Westküste geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten werden große Abweichungen festgestellt. Entscheidend ist hier die Frage, ob fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten den Studienerfolg als Ganzes gefährden und ob dieses durch andere Module oder Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden kann. Vor Ablehnung soll noch einmal gesondert geprüft werden, ob alternativ eine Teilerkennung in Betracht kommt.

(6) Die FH Westküste ist um eine angemessene Umrechnung von Noten bemüht. Sie verwendet deshalb keine Relativnoten, wie sie sich aus einer Aufteilung in Kohorten ergeben würden. Relativnoten gehen nach Ansicht der FH Westküste von nicht stichhaltigen Annahmen aus. Die Umrechnung von Noten anderer Notensysteme im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens erfolgt in der Regel nach der modifizierten bayerischen Formel. Der Senat legt auf Vorschlag des Zentralen Studienausschusses (ZSA) entsprechende Korrespondenztabelle fest. Die Korrespondenztabelle wird vom International Office geführt. Sind nach der Umrechnung gewichtete Notenmittelwerte zu bilden (zum Beispiel für Gruppen von Modulen), so werden diese zur nächstbesseren Note nach § 15 Absatz 4 und Absatz 5 PVO gerundet.

(7) Zur Sicherung der Qualität und zur Fortschreibung dieser Ausführungsbestimmungen werden die festgelegten Prozesse zur Evaluation der Verwaltungsprozesse gemäß Evaluationsordnung der FH Westküste in der jeweils gültigen Form angewendet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Heide, den 27. März 2023

Prof. Dr. Anja Wollesen
Präsidentin der Fachhochschule Westküste